



KUNDMACHUNG über die Anpassung der Richtlinien der Mietzins- und Annuitätenbeihilfe

Der Gemeinderat der Gemeinde Petttau hat in seiner Sitzung vom 01.04.2019 unter Punkt 3 die Anpassung der Richtlinien über die Gewährung der Mietzins- und Annuitätenbeihilfe beschlossen:

Richtlinien über die Gewährung von Mietzins- und Annuitätenbeihilfen

I.

Die Gemeinde Petttau beteiligt sich an der Mietzins- und Annuitätenbeihilfenaktion des Landes und gewährt eigenberechtigten österreichischen StaatsbürgerInnen und ihnen im Sinne der Bestimmungen des Tiroler Wohnbauförderungsgesetzes 1991 gleichgestellte Personen (z. B. Unionsbürger), die sich rechtmäßig in Tirol aufhalten, zur Milderung der Wohnungsaufwandsbelastung eine Beihilfe. Die Gemeinde Petttau ist bereit, 20% der Kosten für die vom Land, in Abstimmung mit der Gemeinde Petttau, gewährte Mietzins- und Annuitätenbeihilfe zu tragen.

II.

Die Beihilfe wird nach den „Richtlinien über die Gewährung von Mietzins- und Annuitätenbeihilfe“ des Landes Tirol vom 05.09.2018, Zl. WBF-87/15/2018 gewährt. Der förderbare Wohnungsaufwand wird mit € 3,50 je m² förderbarer Nutzfläche festgesetzt.

III.

- a) Eigenberechtigte österreichische StaatsbürgerInnen oder ihnen im Sinne der Bestimmungen des Tiroler Wohnbauförderungsgesetzes 1991 gleichgestellte Personen (z. B. Unionsbürger), die sich rechtmäßig in Tirol aufhalten und seit mindestens 2 Jahren ununterbrochen in der Gemeinde Petttau den Hauptwohnsitz haben, oder seit 10 Jahren in einem Betrieb in der Gemeinde Petttau durchgehend beschäftigt sind, können einen Antrag stellen.
- b) Diese Voraussetzung gilt auch dann als erfüllt, wenn der/die Beihilfenwerber(in) mindestens 15 Jahre in der Gemeinde Petttau seinen/ihren Hauptwohnsitz hatte. Der Hauptwohnsitz in der Gemeinde Petttau ist dann als begründet anzusehen, wenn sich der/die Beihilfenwerber(in) in der erweislichen oder den Umständen hervorgehenden Absicht niedergelassen hat, ihn bis auf weiteres zum Mittelpunkt seiner/ihrer Lebensbeziehungen zu wählen.
- c) Diese Bestimmung trifft auch dann zu, wenn ein Ehepartner die Voraussetzungen erfüllt.
- d) Auch sonstige natürliche Personen, die seit mindestens 5 Jahren den Hauptwohnsitz in Tirol haben (Drittstaatsangehörige), soll eine Mietzinsbeihilfe gewährt werden.
- e) Ein ordnungsgemäß vergebürter Mietvertrag der auf den Namen des/der Beihilfenwerber(in) lauten muss, ist vorzulegen.
- f) Ein dringender Wohnbedarf gegeben ist. Ein dringender Wohnbedarf wird insbesondere dann nicht angenommen, wenn der Antragsteller bzw. Familienmitglieder – über die der Antragstellung zugrunde liegende Wohnung hinaus – weitere Eigentums- oder Nutzungsrechte an einem Haus, einer Wohnung hat/haben.

IV.

Keine Beihilfe erhält, wer bereits Mietzins- bzw. Annuitätenbeihilfe von anderer Stelle erhält.

V.

Zu Unrecht bezogene Beihilfen sind zurückzuzahlen.

VI.

Der Antrag ist bei der Gemeinde einzureichen. Treffen die Voraussetzungen nicht zu, so werden von der Gemeinde Petttau keine Anträge weitergeleitet bzw. keine positiven Begutachtungen durchgeführt.

VII.

Die Zuständigkeit obliegt dem Gemeindevorstand. In besonders gelagerten Härtefällen kann nach Befassung des Gemeinderates eine Beihilfe abweichend von den oben angeführten Bestimmungen gewährt werden.

VIII.

Dieser Richtlinienbeschluss tritt mit 01.01.2019 in Kraft.

angeschlagen am: 15.04.2019
abgenommen am: 29.04.2019

Der Bürgermeister